

## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martin Güll, Christa Naaß, Diana Stachowitz SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Neuen Dienstrecht in Bayern (Drs. 16/3200)**

**hier: § 7 Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes  
Änderung Art. 77a neu (Erörterungsrecht bei der Gewährung von Leistungsbezügen)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Nr. 3 wird der neu eingefügte Art. 77a wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Einsicht vorzulegen“ durch die Worte „Verfügung zu stellen“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigten Maßnahmen zu begründen.“

### **Begründung:**

*Zu Nr. 1:*

Art. 77a neu BayPVG begründet ein Erörterungsrecht im Rahmen der flexiblen Leistungselemente (Art. 66 und 67 BayBesG) sowie bei der Ablehnung des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs (Art. 30 Abs. 2 und 3 BayBesG). Im Rahmen des Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayPVG sind dem Personalrat grundsätzlich die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies galt bisher auch für sein Unterrichtsrecht bei der Gewährung von Leistungsentgelt (z.B. § 18 TVöD) an Beschäftigte (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayPVG). Dieses Unterrichtsrecht soll zwar im Hinblick auf die generellen Regelungen des Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayPVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayPVG aufgehoben werden, für das neue Anhörungsrecht bei Leistungsbezügen der Beamtinnen und Beamten kann aber nichts anderes gelten. Nur so ist der Personalrat in der Lage, in Ruhe und ausgiebig die Unterlagen zur prüfen. Bei einer bloßen Vorlage im Rahmen eines zeitlich begrenzten Erörterungstermins ohne die Möglichkeit, weitere Informationen heranzuziehen, ist dies nicht möglich. Das Persönlichkeitsrecht ist durch die Schweigepflicht hinreichend geschützt.

*Zu Nr. 2:*

Art. 77a neu BayPVG steht systematisch im 3. Abschnitt des BayPVG (Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist) und orientiert sich an Art. 75a Abs. 2 Satz 2 BayPVG, der ein vergleichbares substantielles Erörterungsrecht enthält. Obwohl eine Erörterung einschließt, dass alle für und gegen die Maßnahme sprechenden Gründe sowie deren Auswirkungen dargelegt und besprochen werden, sollte zur Klarstellung und zur konsequenten und einheitlichen Anwendung des neuen Anhörungsrechts, das vor die Durchführung der Maßnahme tritt, eine Begründungspflicht in das Gesetz aufgenommen werden. Missverständnisse und Auslegungsprobleme zur Reichweite des Erörterungsrechts sind damit ausgeschlossen.